



Gewalt

Gewalt in Ehe und Partnerschaft,
ist nicht tolerierbar
was tun?

INHALTSVERZEICHNIS

VERSCHIEDENE FORMEN VON GEWALT IN EHE UND PARTNERSCHAFT	4
DIE FALLE DER GEWALT IN EHE UND PARTNERSCHAFT	7
GEWALT-SPIRALE	8
WIE KANN ICH MICH SCHÜTZEN ?	11
ALTERNATIVEN ZUR GEWALT	15
VERSCHIEDENE ARTEN DER TRENNUNG	24
DIE GERICHTLICHEN VERFAHREN	28
FINANZIELLE LEISTUNGEN	34
NÜTZLICHE ADRESSEN	35

AN WEN RICHTET SICH DIESE BROSCHÜRE?

- An Sie, wenn Ihr Ehemann oder Freund Ihnen gegenüber gewalttätig ist.
- Oder an Sie, wenn Sie eine Frau kennen, die in ihrer Partnerschaft Gewalt erlebt. Danke, dass Sie die Broschüre an sie weiterleiten.

Vielleicht erkennen Sie sich nicht gleich im Bild der „geschlagenen Frau“ wieder. Aber ist das, was Sie erleben, nicht doch Gewalt? Sie stellen fest, dass sich Ihr Partner Ihnen gegenüber respektlos und aggressiv verhält. Sie leiden darunter, psychisch oder physisch.

Sie haben Angst, fühlen sich allein, schämen sich und wissen nicht, was Sie tun sollen. Diese Reaktionen sind normal, aber die Situation, in der Sie leben, ist alles andere als normal. Gewalt ist kein Schicksal. Sie haben Rechte - so auch das Recht auf Hilfe und Unterstützung! Opfer von Gewalt in Ehe und Partnerschaft sind vor allem Frauen. Diese Broschüre wurde deshalb in erster Linie für sie erarbeitet. Sie kann aber auch Männern helfen, die durch ihren Partner/ihre Partnerin Gewalt erleiden.



Es gibt Hilfe für Sie!

VERSCHIEDENE FORMEN VON GEWALT IN EHE UND PARTNERSCHAFT



**Gewalt in Ehe
und Partnerschaft ist
nicht tolerierbar!**

Zu Beginn ist Gewalt oftmals nicht leicht zu erkennen. Die Frau kann das, was mit ihr geschieht, nicht in Worte fassen oder sie findet Entschuldigungen für die Handlungsweisen ihres Partners (Stress, Alkohol, persönliche Lebensgeschichte).

Sie sind Opfer psychischer Gewalt, wenn Ihr Partner oder Ihr Ex-Partner Sie

- beschimpft
- demütigt
- bedroht
- daran hindert, alleine auszugehen
- daran hindert, Ihre Freunde/Ihre Freundinnen oder Ihre Eltern zu sehen und Sie isoliert
- ständig bedrängt
- oder Ihre persönlichen Gegenstände zerstört.

Einige dieser Handlungen sind gesetzlich verboten.

Sie sind Opfer **struktureller Gewalt**, wenn Ihr Partner oder Ex-Partner

- sich nicht entsprechend seinen Möglichkeiten am finanziellen Unterhalt der Familie beteiligt
- sich ohne Ihr Einverständnis Ihr Geld aneignet und darüber verfügt.

Diese Handlungen sind gesetzlich verboten.

Sie sind Opfer **physischer Gewalt**, wenn Ihr Partner oder Ex-Partner Sie

- boxt
- ohrfeigt
- beisst
- verbrennt
- würgt
- mit einem Messer oder einer Waffe verletzt oder bedroht
- oder Ihnen Fausthiebe oder Fusstritte versetzt.

Diese Handlungen sind gesetzlich verboten.

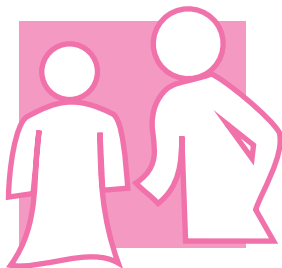
Sie sind Opfer **sexueller Gewalt**, wenn Ihr Partner oder Ex-Partner Sie

- vergewaltigt
- zu unerwünschten sexuellen Handlungen nötigt und zwingt.

Vergewaltigung in der Ehe wird seit 1992 strafrechtlich verfolgt.



**Gewalt
hat viele Gesichter**



Die verschiedenen Formen von Gewalt gehen meist mit einer kontrollierenden und dominierenden Haltung des Partners einher.

Vielleicht denken Sie, dass die erlittene Gewalt in Ihrer Beziehung ein privates Problem ist, das niemanden interessiert und das Sie für sich behalten müssen.

Dem ist nicht so: Bei Gewalt in Ehe und Partnerschaft handelt es sich meist um Gesetzesverstöße und Sie haben das Recht, diese anzuzeigen.

Und vor allem: Wenn Sie nicht darüber sprechen, wird die Gewalt nie ein Ende haben!

Sie können Hilfe erhalten.

In verschiedenen Beratungsstellen können Sie mit Fachpersonen Ihre leidvollen Erfahrungen besprechen und nach möglichen Lösungen suchen. Je nach Bedarf werden Sie

- beherbergt
- finanziell unterstützt
- juristisch unterstützt.

Eine entsprechende Liste mit nützlichen Adressen befindet sich am Schluss der Broschüre.

Sie sind nicht allein!

DIE FALLE DER GEWALT IN EHE UND PARTNERSCHAFT

Sie sind nicht die Einzige.

In der Schweiz wird jede fünfte Frau im Laufe ihres Lebens vom Ehemann oder Partner physisch oder sexuell misshandelt. Zwei von fünf Frauen erleiden psychische Gewalt.

Gewalt trifft Frauen in allen sozialen Schichten, reiche wie arme.

Gewalt trifft Frauen in allen Altersklassen, junge wie alte.

Gewalt trifft Schweizerinnen wie Ausländerinnen.

Es ist nicht Ihre Schuld!

Aus welchem Grund auch immer Ihr Partner Gewalt anwendet, er allein ist verantwortlich für sein Tun.

Nicht Ihr Verhalten, sondern das, was in ihm selbst vorgeht, lässt ihn gewalttätig werden. Ihr Handeln ist auf keinen Fall der Grund für seine Gewalttätigkeit, sondern höchstens ein Auslöser.

Auch wenn Ihr Partner einige Ihrer Verhaltensweisen nicht ertragen kann, hat er keineswegs das Recht, Sie zu misshandeln.



**Der Fehler liegt nicht
bei Ihnen!**



GEWALT-SPIRALE

Gewalt läuft praktisch immer in drei sich wiederholenden Phasen ab:

- **DIE SPANNUNG STEIGT**

Sie erkennen erste Anzeichen der Gewalt, aber hoffen, es gehe vorüber und Sie versuchen, den Partner zu beschwichtigen.

- **DIE ANGESTAUTE SPANNUNG ENTLÄDT SICH IN GEWALTAKTEN**

Es kommt zum offenen Ausbruch der Gewalt durch massive Vorwürfe und Beschimpfungen, Demütigungen und Bedrohungen, bis hin zu Schlägen und Verletzungen.

- **DER ENTLADUNG FOLGT EINE PHASE DER RUHE**

Sie sind verzweifelt, erschöpft und am Boden zerstört. Ihr Partner möchte, dass Sie ihm verzeihen, er entschuldigt sich, verspricht, es nie mehr wieder zu tun. In seiner Reue umsorgt und verwöhnt er Sie und tut alles, um Sie zum Bleiben zu überzeugen.

Sie wollen Ihr Leid vergessen und schöpfen wieder Hoffnung.

Aber dieser Zustand hält nicht lange an.

Es beginnt von neuem! Die Phasen wiederholen sich, nur, dass sie in immer kürzeren Abständen folgen und die Aggressionen immer stärker werden.

Gewalt zerstört Ihr Wohlbefinden und beeinträchtigt Ihre Gesundheit.

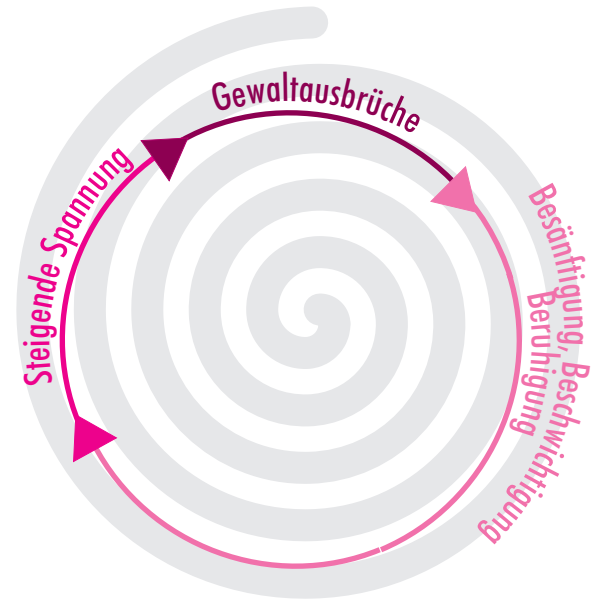
Auch wenn Gewalt nicht immer körperliche Spuren hinterlässt, so zerstört sie Ihr Selbstvertrauen und zehrt an Ihrer Gesundheit.

Wenn Sie in ständiger Furcht leben, ängstlich, deprimiert oder gestresst sind, oft an Schlaflosigkeit oder Kopfschmerzen leiden, können dies Folgen der erlittenen Gewalt sein.

Auch Ihre Kinder sind von der Gewalt betroffen.

Ob Kinder nun direkt oder indirekt Zeugen der Gewalt werden - immer sind sie auch Opfer der häuslichen Gewalt!

Oft versuchen sie einzugreifen, zu vermitteln oder übernehmen eine Beschützerrolle, die sie viel zu sehr belastet. Meist können sie ihre Verstörtheit nicht in Worte fassen. Ihr Leiden äussert sich in anderen Verhaltensweisen: Lernschwierigkeiten, Bettnässen, Ess- und Schlafstörungen, Unruhe, Schwierigkeiten mit gleichaltrigen Kindern Freundschaften zu schliessen, usw..





Nicht selten fühlen sich die Kinder für die Vorkommnisse verantwortlich. Sie können verängstigt und voller gegensätzlicher Gefühle sein: Erleichterung, aber auch Angst vor dem Unbekannten, Wut gegen den Vater, aber auch Furcht, ihn verlassen zu müssen oder von ihm verlassen zu werden, usw.. Brechen Sie das Schweigen. Sprechen Sie offen mit den Kindern, um sie von falschen Verantwortungen und Fehlmeinungen zu entlasten.

Informieren Sie bei schulischen Schwierigkeiten auch Lehrpersonen über Ihre Situation. Suchen Sie sich und Ihren Kindern auch therapeutische Unterstützung durch Fachpersonen.

Es gibt Alternativen zur Gewalt!

**Auch Ihre Kinder sind von
der Gewalt betroffen!**

WIE KANN ICH MICH SCHÜTZEN?

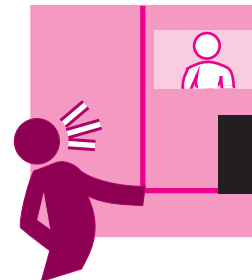
Im Falle einer drohenden Gewalttätigkeit oder in einer Gewaltsituation, in der Sie eine zunehmende Spannung spüren:

Schützen Sie sich, indem Sie sofort die Polizei unter der Nummer 117 anrufen.

Die Polizei schreitet ein, um Sie und Ihre Kinder zu schützen.

Im Fall der Ausübung oder Androhung von Gewalt oder von Belästigungen kann die Polizei mit sofortiger Wirkung die Ausweisung des Täters aus der gemeinsamen Wohnung verfügen (im Wallis für maximal 14 Tage). Es handelt sich um eine Massnahme, die zu Ihrem Schutz beantragt wurde, damit Sie die Möglichkeit haben, eventuelle Lösungen für die Zukunft zu finden.

Nach Ablauf der Ausweisungsfrist kann Ihr Partner wieder zurück in die gemeinsame Wohnung, sofern Sie bei dem Richter oder der Richterin des Bezirksgerichts keine Massnahmen beantragt haben (und dieser/diese das Verbot einer Rückkehr in die gemeinsame Wohnung bestätigt hat).



**Sie haben das Recht,
die gemeinsame Wohnung
zu verlassen**

Sie haben jederzeit das Recht, die eheliche Wohnung mit Ihren Kindern zu verlassen, um sich in Sicherheit zu bringen.

- Flüchten Sie zu Nachbarn/innen, Freunden/innen, zu Ihrer Familie.
- Nehmen Sie mit den verschiedenen Organisationen, die Ihnen helfen können, Kontakt auf oder notieren Sie ihre Adressen, damit Sie diese bei Bedarf griffbereit haben (siehe Liste am Ende der Broschüre).

Sie können jederzeit beim Richter, bei der Richterin des Bezirksgerichts die Verfügung von Massnahmen zu Ihrem Schutz beantragen, namentlich das Verbot, dass Ihr Partner, sich gewissen Orten nähert oder in Ihre Nähe kommt.

Nehmen Sie rasch mit einem Rechtsanwalt, einer Rechtsanwältin oder mit der Opferhilfestelle Kontakt auf, die Sie über Ihre Rechte und die Massnahmen, die Sie ergreifen können, informieren wird.

Treffen Sie finanzielle Vorkehrungen: Sperren Sie Ihr Konto, heben Sie die Bankvollmacht Ihres Partners auf, eröffnen Sie ein eigenes Konto.

Sie können auch

- die Nachbarn/innen bitten, bei ersten Anzeichen von Gewalt die Polizei zu rufen
- eine Tasche mit persönlichen Sachen, wichtigen Dokumenten (siehe Seite 20 und 21) und Geld für sich und Ihre Kinder bereit halten, um im Notfall so schnell wie möglich, die Wohnung zu verlassen
- alle notwendigen Unterlagen zusammenstellen (Mietvertrag, Steuererklärung, Lohnausweis, Krankenversicherungsunterlagen usw.), um die finanzielle Situation des Paares darlegen zu können. Hinterlegen Sie Kopien an einem sicheren Ort
- ein Maximum an Kontakte knüpfen, Verbindung mit Ihrer Familie und Ihren Freunden/innen aufnehmen und aufrechterhalten, aus der Isolation heraustreten
- ihren Kindern erklären, wie sie sich schützen können (z.B. indem sie zu den Nachbarn gehen).

Schützen Sie Ihre Kinder.

Wenn Sie planen, die Wohnung zu verlassen, ist es nicht immer möglich die Kinder offen zu informieren und entsprechend vorzubereiten. Sie würden vielleicht riskieren, dass diese Ihren Plan weiter erzählen und sich dadurch zusätzlich gefährden. Aber helfen Sie ihnen, so gut wie möglich, mit den kommenden schwerwiegenden Veränderungen klar zu kommen.



**Auch Nachbarn können
Hilfe anbieten!
Auch Nachbarn können
Hilfe organisieren!**



Das ärztliche Zeugnis ist überaus wichtig

Wenn Sie die Absicht haben, sich abzugrenzen, auszuziehen oder sich zu trennen, handeln Sie umsichtig und überlegt.

Lassen Sie sich, wenn möglich, nach jeder Misshandlung ein ärztliches Zeugnis erstellen.

Wie wichtig ist das ärztliche Zeugnis?

Wenn Ihnen physische oder sexuelle Gewalt angetan wurde, lassen Sie sich am besten noch am gleichen Tag oder so lange noch körperliche Spuren sichtbar sind, von einem Arzt/einer Ärztin untersuchen.

Bitten Sie den Arzt/die Ärztin, ein detailliertes Zeugnis auszustellen, in dem er alle Spuren und Verletzungen aufführt, die durch den Gewaltakt verursacht wurden, einschliesslich der psychischen Folgen (Schock, Angst, Schlaflosigkeit). So haben Sie einen Beweis in der Hand, der Ihnen später nützlich sein kann. Bewahren Sie das Original des Zeugnisses nicht bei sich zu Hause auf! Geben Sie es Freunden/innen zur Aufbewahrung oder lassen Sie es bei Ihrem Arzt/ihre Ärztin!

Sollte Ihre Krankenkasse die Kosten für das Zeugnis nicht übernehmen, wenden Sie sich an die OHG-Beratungsstelle und bitten um die Kostenübernahme.

Machen Sie Fotos (wenn es nicht anders geht, in einem Fotoautomaten) von Kratzern, Blutergüssen, Verbrennungen, usw., um nötigenfalls Beweismaterial zu haben. Schreiben Sie die Daten auf die Fotos.

ALTERNATIVEN ZUR GEWALT

Es gibt verschiedene Alternativen. Wählen Sie jene, die für Ihre Situation am besten passt:

- Sie lieben Ihren Partner
- Sie können die Gewalt nicht länger ertragen
- Sie wollen sich trennen
- Sie sind schon getrennt oder geschieden

In welcher Situation Sie sich auch immer befinden, es gibt Lösungen für Sie:

- **Sie lieben Ihren Partner**

aber Sie lieben nicht seine Gewalt. Sie glauben, dass sich Ihre Beziehung verbessern kann und Sie möchten an ihr festhalten.

Nachdem Ihr Partner gewalttätig war, bittet er Sie um Verzeihung: er verspricht, es nie wieder zu tun. Vielleicht bemüht er sich auch, sein Verhalten zu ändern.

Trotz seiner Versprechen und Bemühungen haben sich die Gewaltakte wiederholt.



**Tolerieren Sie die Gewalt
nicht länger!**

Es ist sehr schwierig den Kreislauf der Gewalt ohne Hilfe von aussen zu durchbrechen.

Fachliche Hilfe erhalten Sie, siehe Adressen auf Seite 35.



Wenn Sie gemeinsam etwas tun wollen, so kann eine Paartherapie oder eine Paarberatung nützlich sein, vorausgesetzt, dass es keine Gewalt oder Gewaltandrohung mehr gibt, so z.B. während einer zeitlichen Trennung. Die Stellen für Paarberatung (SIPE) können Ihnen dabei helfen.

Eine gemeinsame Aufarbeitung in einem angst- und gewaltfreien Klima kann Ihnen helfen, die Situation zu klären und Lösungen für Ihren Konflikt zu suchen.

Dies ist nur möglich, solange Sie sich frei ausdrücken und Ihren Standpunkt offen darlegen können. Jede neue Bedrohung oder Aggression macht aber jeglichen Fortschritt zunichte.

Gemeinsam etwas tun

- **Sie können die Gewalt nicht länger ertragen**

aber haben Angst darüber zu sprechen. Sie haben Schwierigkeiten zu handeln und wissen nicht, was Sie tun sollen.

Sie haben Ihr Selbstvertrauen verloren, fühlen sich ohnmächtig, haben Angst und schämen sich. Gegensätzliche Gefühle beherrschen Sie und Sie haben Mühe Entscheidungen zu treffen.

Sie fühlen sich gefangen. Das ist nur eine der Folgen von Gewalt.

Sie brauchen Distanz, um die Geschehnisse zu ordnen und Ihr Selbstvertrauen wieder zu finden.

Ohne diese Distanz ist es kaum möglich, wieder den Überblick über die eigene Situation zu gewinnen.

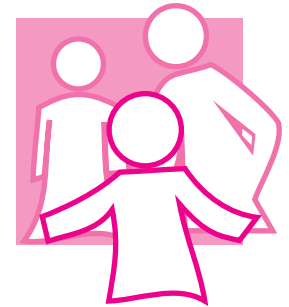
Sie fühlen sich alleine. Sie haben den Eindruck, dass niemand verstehen kann, was Sie durchleben.

Aber es gibt Stellen, die darauf spezialisiert sind, Menschen in Ihrer Situation zu helfen.

Sprechen Sie, bitten Sie um Hilfe!

Egal, ob Sie sich trennen wollen oder nicht, wenden Sie sich an eine der Fachstellen. Unter der Wahrung der Schweigepflicht können Sie Ihre Situation besprechen und erhalten Auskünfte über Ihre Rechte und falls Sie es wünschen, Hilfe für weitere Schritte. Wenn Sie zu diesem Schritt noch nicht bereit sind, durchbrechen Sie zumindest Ihre Isolation und sprechen Sie mit einer Vertrauensperson aus Ihrem Familien- oder Bekanntenkreis.

Bleiben Sie nicht alleine mit Ihrer Angst und Ihrem Leid.



**Sprechen Sie,
bitten Sie um Hilfe!**



Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft

- **Sie können die Gewalt nicht länger ertragen**

und benötigen rechtliche Interventionen, die von aussen Ihre Beziehung regeln.

Hierfür ist die Justiz zuständig.

Sie können beantragen, dass bestimmte Modalitäten Ihrer Ehe geregelt werden, entweder indem Sie weiterhin mit Ihrem Mann zusammen oder von ihm getrennt leben. Sie können beim Bezirksrichter/bei der Bezirksrichterin **Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft** (siehe Seite 25) beantragen. Es ist ratsam, sich einen Anwalt/eine Anwältin zu Hilfe zu nehmen. Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an die Opferhilfe-Beratungsstelle (siehe Adressen Seite 35).

Wenn Sie weiter mit Ihrem Ehemann zusammenleben, legen diese Massnahmen den finanziellen Beitrag fest, den der Mann für den Unterhalt der Familie zahlen muss. Der Richter/die Richterin kann verschiedene Entscheidungen treffen, indem er/sie z.B. den Arbeitgebenden Ihres Mannes anweist, dessen Gehalt ganz oder teilweise direkt an Sie zu überweisen, Bankkonten sperren lässt, usw..

Wenn Sie sich entscheiden, vorübergehend vom Ehemann getrennt zu leben (das Gesetz legt keine Zeit fest), können Sie beim Richter/bei der Richterin auch beantragen, dass Ihnen die Wohnung, die elterliche Obhut für die Kinder und Beiträge zum Unterhalt zugesprochen werden.

- **Sie wollen sich trennen**

vorübergehend oder endgültig. Sie können die Gewalt nicht länger ertragen. Sie brauchen Zeit zum Ausruhen und Nachdenken oder Sie sind bereits entschlossen, sich endgültig zu trennen.

Sie haben das Recht, die gemeinsame Wohnung zu verlassen, wenn Ihr Partner gegen Sie oder Ihre Kinder gewalttätig ist (Art. 175 Zivilgesetzbuch).

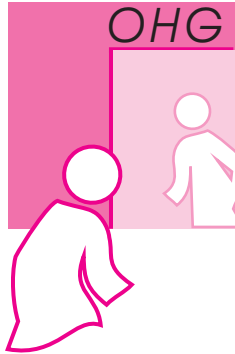
Sie brauchen Ihren Auszug weder der Polizei zu melden, noch den Richter/die Richterin um Erlaubnis zu bitten. Ihr Auszug kann Ihnen später nicht negativ angelastet werden.

Sie haben aber auch das Recht zu bleiben.

Sie können in einem Verfahren beantragen, dass die eheliche Wohnung Ihnen zugesprochen wird. Bei drohender Gefahr ist es oftmals ratsamer, dass Sie ausser Haus Schutz suchen, bis das Gericht eine Entscheidung getroffen hat.



Eltern, Freundeskreis,
Opferhilfe-Beratungs-
stellen sind Zufluchtsorte



**Wenn Sie nicht wissen,
wohin Sie gehen sollen:
Opferhilfe-Beratungsstelle**

Wohin kann ich gehen?

Sie können Zuflucht suchen bei Ihren Eltern, Freundeskreis oder beim Verein „Unterschlupf für gewaltbetroffene Frauen und Kinder“ (siehe Adressen S. 35) - wo es Ihnen am leichtesten fällt. Wenn Sie die finanziellen Mittel haben, kann dies auch ein Hotel sein.

Sie wissen nicht, wohin Sie gehen sollen? Nehmen Sie Kontakt auf mit der Opferhilfe-Beratungsstelle, die Ihnen helfen, wird eine Unterkunft zu finden, selbst wenn Sie kein Geld haben. Verlassen Sie die gemeinsame Wohnung in Begleitung Ihrer Kinder. Dies zu deren Schutz, aber auch um spätere Schwierigkeiten zu vermeiden. Sie ersparen sich so die Vorwürfe, die Kinder im Stich gelassen zu haben, aber insbesondere die Schwierigkeit die Kinder zurückzuerhalten. Der Vater hat nämlich, solange die elterliche Sorge und Obhut noch keinem Elternteil zugesprochen wurde, die gleichen Rechte wie Sie.

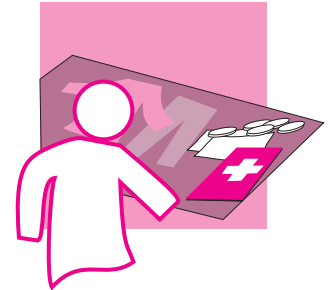
Ein geplanter und vorbereiteter Auszug verringert die Schwierigkeiten. Nehmen Sie, wenn möglich, folgendes mit:

- Ihre persönlichen Sachen
- die Sachen Ihrer Kinder (Ersatzkleidung, Lieblingsspielzeug, Schulhefte und Bücher, usw.)
- Geld und Ihre persönlichen Wertsachen
- wichtige Medikamente, vor allem, wenn eines Ihrer Kinder in Behandlung ist.

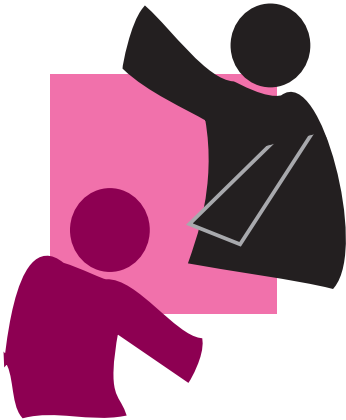
Nehmen Sie so viele persönliche Unterlagen wie möglich mit:

- Identitätsausweise für Sie und Ihre Kinder
- Familienbuch oder Familienausweis (seit 2005)
- Aufenthaltsbewilligung
- AHV-Ausweis
- Bankkarte, Kreditkarten, Kontonummer
- Arbeitszeugnis und Lohnabrechnung
- Versicherungspolicen
- ärztliche Atteste, in denen die erlittenen Gewalttaten bescheinigt werden
- alle notwendigen Unterlagen zum Nachweis der finanziellen Situation des Paares (Bankauszüge, Unterlagen aus denen die regelmässigen Belastungen hervorgehen, Schuldscheine, Unterlagen über Immobilienkäufe, usw.).

Wenn Sie die Wohnung schnell verlassen mussten und weder Kleider noch Unterlagen mitnehmen konnten, können Sie in Begleitung der Polizei zurückkehren, um dies nachzuholen. Im Dringlichkeitsfall greift die Polizei unmittelbar im Auftrag eines Richters/einer Richterin ein, in allen anderen Fällen wird entsprechende Vollmacht von richterlicher Seite ausgestellt.



Nehmen Sie, wenn möglich, alles Wesentliche mit!



**Das Gericht kann
Zwangsmassnahmen
erlassen**

- **Sie sind schon getrennt oder geschieden**

aber Ihr Ex-Mann oder Ex-Freund bedrängt und belästigt Sie weiterhin.

Sie sind Opfer psychischer Gewalt, wenn z.B. Ihr Ex-Partner Sie

- beleidigt
- bedroht
- am Telefon belästigt
- überwacht
- sich in Ihr Privatleben einmischt
- oder Ihr Hab und Gut beschädigt.

Sie sind Opfer wirtschaftlicher Gewalt, wenn Ihr Ex-Partner

- den gerichtlich festgelegten Unterhalt nicht zahlt.

Sie sind Opfer physischer Gewalt, wenn Ihr Ex-Partner

- sich Ihnen gegenüber in verschiedenen Situationen aggressiv verhält,
z.B. bei der Ausübung des Besuchsrechts.

Sie sind Opfer sexueller Gewalt, wenn Ihr Ex-Partner

- versucht, Sie zu sexuellen Handlungen zu zwingen.

Die meisten dieser Handlungen sind gesetzlich verboten.

Was kann ich tun?

Das Gericht kann auf der Grundlage gültiger Gesetze Zwangsmassnahmen erlassen, um Ihren Ex-Partner zu verpflichten, Ihr Privatleben und Ihre Integrität zu respektieren. Sie können aber zunächst auch Dritte hinzuziehen, wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihr Ex-Partner danach sein Verhalten ändert.

Wenn Ihr Ex-Partner den gerichtlich festgelegten Unterhalt nicht zahlt, wenden Sie sich an das Amt für Inkasso und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Seite 38).

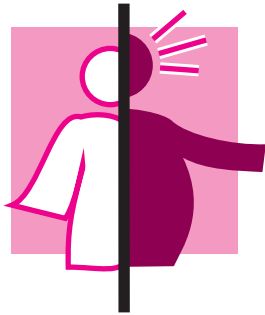
Melden Sie sich sofort, wenn der Unterhalt nicht gezahlt wurde, denn die Leistungen können nicht rückwirkend geltend gemacht werden.

Hier einige praktische Ratschläge:

- Notieren Sie den Ablauf der Vorkommnisse genau und vergessen Sie das Datum nicht. Dies hilft Ihnen bei der Erstattung der Strafanzeige.
- Benutzen Sie einen Anrufbeantworter und filtern Sie die anonymen Anrufe. Speichern Sie Belästigungen und Bedrohungen auf dem Anrufbeantworter und bewahren Sie die Kassette auf.
- Ändern Sie die Telefonnummer und lassen Sie diese schützen.
- Vereinbaren Sie bei unvermeidbaren Treffen einen Treffpunkt an einem öffentlichen und belebten Ort.
- Besuchen Sie einen Selbstverteidigungskurs.



**Fordern Sie Ihren
Unterhalt ein**



**Es gibt verschiedene
Arten der Trennung**

VERSCHIEDENE ARTEN DER TRENNUNG

Trennung, ohne rechtliche Massnahmen

Sie haben das Recht, die gemeinsame Wohnung zu verlassen, ohne sofort zu entscheiden, ob Sie die Lebensgemeinschaft bzw. Ehe aufrechterhalten oder sich vorübergehend trennen oder scheiden wollen.

Nehmen Sie sich Zeit, Kräfte zu sammeln und in Ruhe zu entscheiden.

Anspruch auf finanzielle Hilfe von Ihrer Wohngemeinde (Sozialhilfe) haben Sie jedoch nur, wenn Sie rechtliche Schritte unternehmen.

Trennung mit rechtlichen Massnahmen

Sie haben drei Möglichkeiten:

- **Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft**
- **Ehetrennung**
- **Scheidung**

In allen Fällen raten wir Ihnen dringend, sich durch einen Anwalt/eine Anwältin unterstützen zu lassen.

- **Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft**

Die vom Bezirksrichter/von der Bezirksrichterin erlassenen Massnahmen haben zum Ziel, das Eheband aufrecht zu erhalten, selbst wenn die Partner getrennt leben. Das Gesetz sieht hierfür keine maximale Zeitdauer vor.

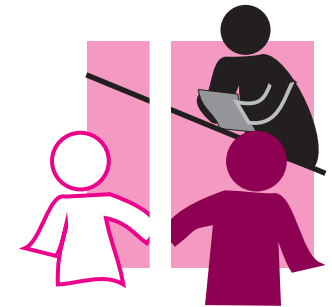
Sie können beantragen, dass Ihnen die Wohnung und die elterliche Obhut über die Kinder zugesprochen werden sowie einen Beitrag zum Familienunterhalt einfordern (für Ihre Kinder und sich selbst, wenn Sie einen Anspruch darauf haben).

- **Ehetrennung**

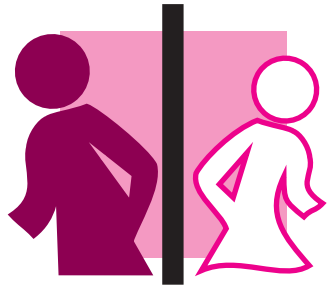
Sie beurkunden die Trennung ohne die Auflösung der Ehe.

Das Gericht verkündet die Gütertrennung und trifft Massnahmen hinsichtlich der minderjährigen Kinder: Zuteilung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil oder Aufrechterhaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge, Regelung des Besuchsrechts und Festlegung des Unterhaltsbeitrags.

Die gemeinsame Wohnung wird einem der Eheleute zugesprochen, gegebenenfalls wird ein Beitrag zum Familienunterhalt festgelegt. Der eheliche Güterstand ist grundsätzlich aufgelöst.



**Ehetrennung ohne
Auflösung der Ehe**



**Mit der Scheidung
wird die Ehe aufgelöst**

- **Scheidung**

Mit der Scheidung wird die Ehe aufgelöst. Das Gericht trifft die notwendigen Massnahmen hinsichtlich der minderjährigen Kinder, der Unterhaltsbeiträge für die Kinder und für die Ehefrau sofern sie einen Anspruch hat, der Zuteilung der ehelichen Wohnung, der Auflösung des ehelichen Güterstandes sowie der Aufteilung der zweiten Säule.

Vorsorgliche Massnahmen:

Bis ein endgültiges Scheidungsurteil vorliegt, können vom Gericht für die Dauer des Scheidungsverfahrens vorsorgliche Massnahmen angeordnet werden. Ihr Anwalt/Ihre Anwältin kann mit der Einreichung Ihres Antrags auf Trennung bzw. Scheidung deren Anordnung verlangen oder auch später - falls neue Fakten dies rechtfertigen. Dadurch werden folgende Fragen geregelt:

- die Obhut der Kinder
- die Zahlung der Unterhaltsbeiträge (für Sie und die Kinder) und der Familienzulagen
- die Zuteilung der ehelichen Wohnung.

Familienmediation:

Sie können sich an die entsprechenden Stellen für Familienmediation wenden, um familiäre Konflikte zu regeln (Obhut, Besuchsrecht, finanzielle Leistungen). Es ist sehr wichtig, die Paar-Beziehung (die getrennt werden kann) von der Eltern-Beziehung zu unterscheiden.

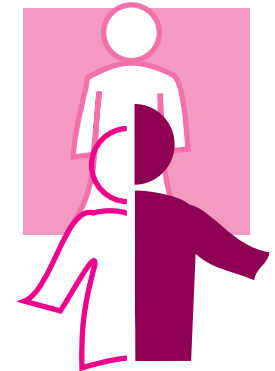
Die Mediation hilft beiden Parteien eine Vereinbarung zu treffen, bei der die Bedürfnisse und Interessen aller Betroffenen berücksichtigt werden. Das Gericht berücksichtigt derartige Vereinbarungen. Eine Mediation ist jedoch nicht angebracht, wenn es auch weiterhin zu Gewaltausbrüchen kommt.

Was Sie als Ausländerin wissen sollten:

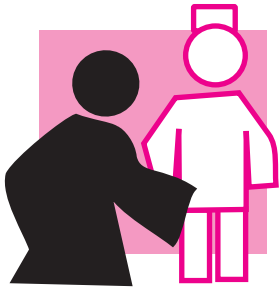
Im Falle einer Trennung bzw. Scheidung ist die Verlängerung Ihrer Aufenthaltsbewilligung (Permis B) als Ehefrau gefährdet.

Auf jeden Fall aber wird Ihre Gesamtsituation berücksichtigt, d.h. eine Anstellung, eine gute Integration und finanzielle Unabhängigkeit begünstigen, im Gegensatz zu einer länger dauernden finanziellen Unterstützung in Form von Sozialhilfe, die Erneuerung Ihrer Aufenthaltsbewilligung.

Informieren Sie sich bei der Rechtsberatung des Walliser Anwaltverbands, dem Schweizerischen Verband der Versicherten (ASSUAS), beim Centre Suisses-Immigrés, der CARITAS oder bei Ihrem Anwalt/ihrer Anwältin (siehe Adressen Seite 36 und 37).



**Wenden Sie sich an die
Einrichtungen für
Familienmediation**



Gewaltdelikte in Ehe und Partnerschaft sind Offizialdelikte

DIE GERICHTLICHEN VERFAHREN

Mit wenigen Ausnahmen sieht das Gesetz vor, dass Gewalttätigkeiten in der Ehe oder Partnerschaft (zwischen Eheleuten und während eines Jahrs nach der Scheidung, zwischen heterosexuellen oder homosexuellen Partnern, die im gemeinsamen Haushalt leben, auf eine unbegrenzte Dauer und während eines Jahrs nach der Trennung) von Amtes wegen geahndet werden, einschliesslich während des Jahres, das auf die Trennung folgt. Das bedeutet, dass die Polizei, wenn sie wegen einer Gewaltsituation (aufgrund eines Anrufs oder eines Hinweises) einschreitet, mit einem Bericht das Strafuntersuchungsrichteramt davon informiert. Dieses ist verpflichtet, eine Strafuntersuchung einzuleiten, sobald er/sie von einer von Amtes wegen verfolgten Straftat in Kenntnis gesetzt wird, sei es durch Ihren Hinweis oder den einer anderen Person (Nachbarn, Dritte, anonyme Personen).

Sobald eine Strafuntersuchung eingeleitet wurde, führt das mit dem Fall befasste Untersuchungsrichteramt alle Abklärungen durch und ordnet die geeigneten (in seiner Kompetenz liegenden) Massnahmen an, um die strafbare Handlung festzustellen und den Täter zu überführen.

Die Polizei wird Sie und eventuelle Zeugen einberufen. Zuletzt wird sie die gewaltausübende Person einvernehmen. Sie wird zweckdienliche Erkundigungen einholen und Tatsachen feststellen. Anschliessend wird sie einen schriftlichen Bericht verfassen und dem/der Untersuchungsrichter/in

zustellen. Sie können das Dossier auf Anfrage und mit einem Personalausweis beim Strafuntersuchungsgericht oder bei Ihrem Anwalt, Ihrer Anwältin einsehen, falls Sie einen/eine haben.

Welche Entscheide kann das Untersuchungsrichteramt treffen?

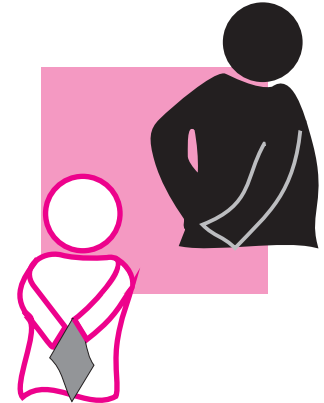
Das Untersuchungsrichteramt prüft den Sachverhalt und entscheidet, ob sie eine strafbare Handlung darstellen und ob die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Klage erfüllt sind. Er entscheidet dann, ob:

- eine Strafverfolgung eröffnet wird;
- die Strafverfolgung auf Antrag oder von Amtes wegen stattfinden soll;
- auf die strafrechtliche Verfolgung verzichtet werden kann.

Die zuständige Behörde kann bei einfachen Körperverletzungen, wiederholten Tötlichkeiten, Drohungen oder Belästigungen das Strafverfahren vorübergehend aussetzen:

- zwischen Ehegatten, die seit weniger als einem Jahr geschieden sind,
- zwischen heterosexuellen und homosexuellen Konkubinatspartner/innen, die im gemeinsamen Haushalt gelebt haben und seit weniger als einem Jahr getrennt sind,
- wenn Sie (oder Ihr gesetzlicher Vertreter) eine Aussetzung beantragen oder einen Aussetzungsvorschlag der zuständigen Behörde annehmen.

Das Verfahren wird wieder aufgenommen, wenn Sie Ihre Zustimmung zur vorläufigen Aussetzung innerhalb einer Frist von sechs Monaten schriftlich oder mündlich widerrufen.



Setzen Sie Ihre Strafanzeige aus, aber ziehen Sie sie nicht zurück

Verfolgung von Gewalttätigkeit auf Antrag

Wenn Sie nicht oder seit mehr als einem Jahr nicht mehr mit dem Täter in einem gemeinsamen Haushalt leben, werden gewisse Gewalttätigkeiten als Antragsdelikte geahndet. Die Klage ist beim/bei der Strafuntersuchungsrichter/in innert einer Frist von drei Monaten einzureichen (Adressen siehe Seite 37).

Bei der Redaktion Ihrer Klage können Sie sich von einem Anwalt, einer Anwältin, der Opferhilfestelle oder einem Rechtsberatungsbüro helfen lassen (Seite 35-37).

Die Bestimmungen über die Fortsetzung der Klage sind die gleichen wie bei Gewalttätigkeiten, die von Amtes wegen verfolgt werden.

Der/die Untersuchungsrichter/in gibt der Klage nicht statt, wenn die Beweise für die Gewalttätigkeiten nicht ausreichend sind, wenn es sich um keine strafbaren Tatbestände handelt oder eine Strafverfolgung nicht gerechtfertigt ist.

Wenn Sie mit der Einstellung des Verfahrens nicht einverstanden sind, können Sie verlangen, dass Ihnen der Entscheid schriftlich mitgeteilt wird. Der/die Untersuchungsrichter/in muss die Gründe



**Erstatten Sie
Strafanzeige**

angeben, weshalb das Strafverfahren eingestellt wird oder warum er/sie auf die Strafverfolgung von Amtes wegen verzichtet. Sie können innerhalb einer Frist von 10 Tagen bei der Strafkammer des Kantonsgerichts eine Klage gegen die Einstellungsverfügung einreichen (Adresse: Kantonsgericht, 1951 Sitten). Es wird dringend empfohlen, die Klage von einem Anwalt, einer Anwältin aufsetzen zu lassen.



Treten Sie als Zivilklägerin auf

Als Zivilklägerin auftreten

Falls die Strafanzeige zu einem Strafverfahren führt, haben Sie als Opfer nur beschränkte Rechte. Wollen Sie über den Fortgang der Angelegenheit informiert werden, müssen Sie sich im Strafverfahren als Zivilpartei stellen.

Was bedeutet „als Zivilklägerin auftreten“?

Als Zivilklägerin haben Sie insbesondere das Recht, die Akten einzusehen, Zeugen vernehmen zu lassen, Urkunde und Belege einzureichen sowie Einspruch gegen die Beschlüsse und Urteile zu erheben. Sie werden zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens automatisch informiert und vorgeladen.

Wie kann ich Zivilklägerin werden?

Wir raten Ihnen hierzu dringend, Ihre Interessen durch einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin vertreten zu lassen.

Wann soll ich als Zivilklägerin auftreten?

- Gleich zu Beginn des Verfahrens, indem Sie Strafanzeige einreichen und sich als Zivilpartei stellen,
- im Verlauf des Verfahrens, aber spätestens fünf Tage vor der Hauptverhandlung erster Instanz durch Hinterlegung einer Rechtschrift in doppelter Ausführung, worin Sie Ihre Anträge begründen.

Es ist ratsam, so früh wie möglich als Zivilklägerin aufzutreten.

Der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin und der unentgeltliche Rechtsbeistand

Die Opferhilfe- bzw. die Rechtsberatungs-Stellen können Ihnen Namen von Rechtsanwälten/innen nennen, die auf die Opferproblematik spezialisiert sind. Die Opferhilfe-Beratungsstelle kann möglicherweise für die Bezahlung der ersten Beratung bei einem Anwalt/einer Anwältin aufkommen (der Anwalt/die Anwältin erhält einen Gutschein).

Gegenseitiges Vertrauen ist unerlässlich

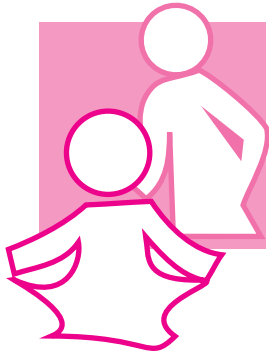
Sie müssen sich gut verteidigt fühlen und keine Angst haben über all das zu sprechen, was Sie beschäftigt. Versuchen Sie, sich so klar und präzise wie möglich auszudrücken. Bereiten Sie sich vor: Erstellen Sie eine chronologische Zusammenfassung der Ereignisse, machen Sie eine Liste mit Ihren Fragen und nehmen Sie alle nützlichen Unterlagen zur Besprechung mit.

Der unentgeltliche Rechtsbeistand

Unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen kann der Kanton die Kosten für Ihren Anwalt/Ihre Anwältin und das Gericht übernehmen. In diesem Fall beginnt die Kostenübernahme mit der Einreichung des Antrags. Hierfür schickt Ihr Anwalt/Ihre Anwältin an das zuständige Gericht alle notwendigen Bescheinigungen. Auch wenn Sie Prozesskostenhilfe erhalten, können Sie trotzdem Ihren Anwalt/Ihre Anwältin frei wählen. Ein Anwaltswechsel im Nachhinein ist jedoch schwierig.



Gegenseitiges Vertrauen



**Verschiedene
Einrichtungen können
Ihnen finanziell helfen**

FINANZIELLE LEISTUNGEN

Bei finanziellen Schwierigkeiten können Sie sich an die Stellen wenden, die am Schluss der Broschüre aufgeführt sind.

Die Opferhilfe-Beratungsstelle kann Ihnen finanziell weiterhelfen, wenn Sie Opfer von physischer, psychischer und/oder sexueller Gewalt (Vergewaltigung in der Ehe oder sexuelle Nötigung) oder von Bedrohungen sind. Je nach Ihren Bedürfnissen vermittelt oder bietet sie Ihnen

- eine Notunterkunft, eine Rechtsberatung, eine psychologische Beratung oder psychotherapeutische Unterstützung
- die Erstattung der Kosten für ein ärztliches Zeugnis
- eine finanzielle Soforthilfe.

Die Sozialmedizinischen Zentren, die von der Mehrheit der Gemeinden mit dem Vollzug des Gesetzes über Eingliederung und Sozialhilfe beauftragt sind, können Ihnen unter bestimmten Bedingungen und falls Sie Schritte zur Trennung unternommen haben, eine finanzielle Hilfe anbieten.

Im Jahr nach der Trennung (Getrenntleben oder Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft) oder nach dem Scheidungsantrag können Sie Arbeitslosengeld beantragen, sofern sie vermittlungsfähig sind und aktiv nach einer Beschäftigung suchen.

Ihre Nationalität spielt keine Rolle, es zählt allein die Tatsache, dass Sie Opfer von Gewalt wurden.

NÜTZLICHE ADRESSEN

Für Opfer von Gewalt

Hilfe

POLICE 117, 112

Die dargebotene Hand 143

Sanitätsnotruf 144

Medizinisch-chirurgische Notfallabteilungen in den Spitälern, Hausärzte

OHG-Opferhilfe Beratungsstelle

Oberwallis

Bahnhofstr. 17
3930 Visp
027/946 85 32

Zentralwallis

Av. De Pratifori 27
1950 Sion
027/323 15 14

Unterwallis

Av. de Fance 6
1870 Monthey
024/472 45 67

Aufnahme, Betreuung und Information. Finanzielle Unterstützung, Kosten, Suche nach einer vorübergehenden Unterkunft. Psychologische, soziale und juristische Betreuung. Begleitung zu den verschiedenen Stellen: Polizei, Gericht, Behörde. Begleitung und Unterstützung während des Verfahrens. Die Leistungen der Beratungsstelle sind kostenlos. Anonymität und Vertraulichkeit wird garantiert.

Unterkunft/Beherbergung

Unterschluß

Für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder - Beratung und Beherbergung

Postfach 686

3900 Brig-Glis

079/628 87 80

info@unterschlußpf.ch

www.unterschlußpf.ch

Foyer Aurore

Rue de l'église 9
1950 Sion

027/323 22 00

Foyer Point du jour

Rue de l'Hôtel de ville 16
1920 Martigny

027/723 20 03

Sozialmedizinische Regionalzentren

Brig

Spitalstr. 5

3900 Brig

027/922 93 22

Visp

Bahnhofstr. 17

3930 Visp

027/948 08 80

Regionale Subzentren

Goms, Saastal, Zermatt, Stalden, Steg, Leuk

SIPE-Zentren (Sexualität, Information, Prävention, Erziehung)

Brig

Alte Simplonstr. 10
3900 Brig
027/923 93 13

Sierre

Place de la Gare 10
3960 Sierre
027/455 58 18
Ehe-/Paarberatung:
027/456 54 53

Monthey

Rue du Fay 2b
1870 Monthey
024/471 00 13

Visp

Pflanztasstrasse 9
3930 Visp
027/946 51 73

Sion

Rue des Remparts 6
1950 Sion
027/323 46 48
Ehe-/Paarberatung:
027/322 92 44

Walliser Vereinigung der SIPE-Regionalzentren

Condémines 14
1950 Sion
027/329 04 20

Leuk

Untere Burgschaft
3953 Leuk
027/473 31 38

Martigny

Av. de la Gare 38
1920 Martigny
027/722 66 80
Eheberatung:
027/722 87 17

Beratungsstelle für Prävention und Gesundheitsförderung, vertraulich und kostenlos. Hilfe und Information in folgenden Bereichen: Probleme in der Beziehung, in der Familie, sowie bei Paaren, in der Familie, Verhütung und sexuelle Beziehungen (Pille, Präservativ, andere Verhütungsmittel), Schwangerschaft, legaler Schwangerschaftsabbruch, Menopause und Lebensqualität, übertragbare Geschlechtskrankheiten und AIDS

Psychiatrische, psychotherapeutische Unterstützung

Psychiatriezentrum Oberwallis (PZO)

Oberwalliser Spitalzentrum
3900 Brig
027/922 36 50

Frei praktizierende Psychiater/innen, bzw. Psychotherapeut/innen der Region
gemäss Telefonbuch

Für Migrantinnen

Centre Suisses-Immigrés VS

Betreuung-Information
Rue de l'Industrie 10
1950 Sion
027/323 12 16

Für Männer, die in der Partnerschaft Gewalt anwenden

Soziales Trainingsprogramm für gewaltausübende Männer

Rathausstr. 2
4410 Liestal BL
061/925 62 38

Lernprogramm Partnerschaft

Ohne Gewalt
Feldstr. 42
8090 Zürich
043/259 83 11

FA-SA-VI

“Familles sans violence”

Maison de la Famille
Vérolliez
1890 St-Maurice
024 486 22 33
Maison.famille@bluewin.ch
Permanence téléphonique
du lundi au jeudi de 9 h 30 à 11 h 30 et de 14 h 00 à 16 h 00
Pour enfants victimes ou témoins de violence domestique.

Rechtliche Interventionen

Justizgebäude, avenue Mathieu-Schiner 1, 1950 Sitten, 027/606 53 00

Regionalbüros der Untersuchungsrichter (für Strafsachen)

Kantonstrasse 6 3930 Visp 027/946 55 77	Av. Mathieu-Schiner 1 1950 Sion 027/606 54 00	Maison de la Pierre 1890 St-Maurice 024/485 20 50
---	---	---

Rechtsberatung des Walliser Anwaltverbands

Rue de la Dent-Blanche 8
1950 Sion
(Di 17h00-19h00 / 20.- pro Beratung)
027/321 21 26

Caritas

Rechtsberatung (auf Voranmeldung)
027/934 26 81

Weitere Dienste

Kantonale Dienststelle für die Jugend

Amt für Kinderschutz

Brig	Visp	Sion
Spitalstrasse 5 3900 Brig-Glis 027/922 38 80	Pflanzettastrasse 9 3930 Visp 027/948 02 89	Av. Ritz 29 1950 Sion 027/606 48 40

Zentrum für die Entwicklung und Therapie des Kindes und Jugendlichen (ZET)

Brig	Visp	Sierre
Spitalstrasse 5 3900 Brig 027/922 38 65	Pflanzettastrasse 9 3930 Visp 027/948 02 80	av. Max-Huber 2 3960 Sierre 027/451 20 51
Sion	Martigny	Monthey
Av. Ritz 29 1950 Sion 027/606 48 25	Rue d'Octodure 10b 1920 Martigny 027/721 26 53	Av. de France 37 1870 Monthey 024/473 35 70

Amt für Inkasso und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

Rue du Scex 2
1950 Sion
027/606 48 90

Verein FREUW

Balfrinstrasse 1
3930 Visp
027/946 50 59

Sekretariat für Gleichstellung und Familie

Pré d'Amédée 2
1950 Sion
027/606 21 20
www.vs.ch/familie
www.vs.ch/gleichstellung

Herausgeber: Sekretariat für Gleichstellung und Familie, Sion

Originaltext: Lucienne Gillioz, Service pour la promotion de l'égalité entre hommes et femmes du canton de Genève
Michèle Gigandet und Elisabeth Rod, Solidarité Femmes, Genève - Colette Fry, Centre de consultation LAVI, Genève.

Bearbeitung: Sekretariat für Gleichstellung und Familie, Sion

Grafisches Konzept und Illustrationen: Publi Graphy, Sierre - Druck : Imprimerie Valmedia, Sion

HALT GEWALT GEGEN FRAUEN  IN EHE UND PARTNERSCHAFT